



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 3a UVP-Gesetz

Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow beabsichtigt die Rohrleitung des Templer Baches, von der Einmündung des Grabens 31/1/2 bis zur Gemeindekläranlage (ca. 450 m), zu öffnen und als naturnahes Gewässer zu profilieren (einschl. Durchlassbauwerk). Im weiteren Verlauf ist geplant, die Durchlassbauwerke im Bereich Sandberg und Behrenshagen hydraulisch und ökologisch durchgängig zu gestalten. Von der Bahnstrecke bis zur Gemeindegrenze ist ebenfalls eine naturnahe Profilierung der Abflussprofile (einschl. Durchlassbauwerk) vorgesehen.

Die geplante Maßnahme soll neben der ökologischen Aufwertung des Gewässers eine Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit bewirken.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als eine Veränderung des Gewässers. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c in Verbindung mit Punkt 13.18.2 der Anlage 2 zu § 3c des UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 23.7.2013, BGBl. I 2749) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVP-G nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 21.5.2014


Ralf Drescher
Landrat